

Masterplan FH Münster - Campus Steinfurt – Aus- baustufe 1

- *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 und Eingriffsbilanzierung* -

Auftraggeber

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Münster
Hohenzollernring 80
48145 Münster

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Landespflege Kirsten Czarnetzki
Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 12. September 2022

Fortgeschrieben:

Gelsenkirchen, den 16. Dezember 2022

Gelsenkirchen, den 12. Januar 2023

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209 / 377 862-0

E-Mail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	5
2 Methodik	6
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung	6
3.1 Gesetzliche Grundlagen	6
3.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	8
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	9
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	9
3.3 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	10
3.4 Kontrolle der Alteichen auf Baumhöhlen	18
3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste und Daten Dritter	20
4 Wirkfaktoren	22
5 Konfliktanalyse	22
5.1 Verlust von Fledermäusen und Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere	22
5.2 Verlust von Gebäuden als potenzielle Fledermausquartiere	23
5.3 Nahrungshabitate und Leitlinien von Fledermäusen	23
5.4 Planungsrelevante Vogelarten	23
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	23
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	23
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	24
5.5 Weitere europäische Vogelarten	24
6 Planungshinweise	24
6.1 Schutz von Fledermausindividuen	24
6.1.1 Technische Anpassungen künstlicher Beleuchtung	24
6.1.1.1 Räumliche Anordnung	24
6.1.1.2 Ausrichtung	25
6.1.1.3 Beleuchtungsstärke und Lichtspektrum	26
6.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten	26
6.3 Maßnahmen zur allgemeinen ökologischen Aufwertung	27
7 Eingriffsbewertung und -bilanzierung	29
7.1 Eingriffsbewertung und -bilanzierung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 (1. Änderung) für eine temporäre Parkplatzfläche	29
7.1.1 Bestandsbeschreibung	29
7.1.2 Beschreibung des Vorhabens	30
7.1.3 Eingriffsbewertung und -bilanzierung	30
7.2 Eingriffsbewertung und -bilanzierung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Fachhochschule" Burgsteinfurt	31
8 Zusammenfassung	34
9 Literatur, Quellen	35



Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung	37
Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung	39
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	39
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	42
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	7
Tabelle 2	Bäume der Baumreihe	14
Tabelle 3	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	21
Tabelle 4	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können (Fledermausnachweise nach Schmelzer (2014) in fett)	21
Tabelle 5	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen innerhalb des Eingriffsgebietes zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann	22
Tabelle 6	Erläuterungen Biooptypencodes (LANUV 2021), s. Abbildung 15	30
Tabelle 7	Bewertung des Bestandes nach LANUV (2021)	30
Tabelle 8	Bewertung des Bestandes nach LANUV (2021) nach Herstellung des temporären Parkplatzes	31
Tabelle 9	Eingriffsbilanzierung	31
Tabelle 10	Flächengrößen und -bewertungen der Vegetationsstrukturen auf Grundlage der Festsetzungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5	32
Tabelle 11	Flächengrößen und -bewertungen der im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 anzulegenden Vegetationsstrukturen	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes	5
Abbildung 2	Fundpunkte planungsrelevanter Arten	10
Abbildung 3	Sukzessionsfläche mit Gebüsch, die als temporäre Parkplatzfläche umgenutzt werden soll	12
Abbildung 4	Weidenreihe entlang des Grabens an der westlichen Grenze des Plangebietes	12
Abbildung 5	Südliche Grenze der zukünftigen temporären Parkplatzfläche mit Graben und offenen Bodenstellen	13
Abbildung 6	Unbestimmte Seidenbiene auf der zukünftigen temporären Parkplatzfläche	13
Abbildung 7	Lage der Eichenreihe im Plangebiet	15
Abbildung 8	Baumreihe mit Alteichen im Plangebiet mit vorgelagertem Parkplatz	16



Abbildung 9	Blick auf die drei jüngeren, zu fällenden Eichen am südlichen Ende der Baumreihe (rote Pfeile)	16
Abbildung 10	Garagen an dem geplanten Neubaustandort, im Hintergrund die Eichenreihe	17
Abbildung 11	Östliche Parkplatzfläche mit Platanen und Hecken	17
Abbildung 12	Scherrasenfläche zwischen Parkplatz, Mauer und Flögemannsesch	18
Abbildung 13	Kontrolle der Alteichen vom Hubsteiger aus	19
Abbildung 14	Blick in den Kronenbereich einer Alteiche (Nr. 4)	19
Abbildung 15	Mulmtasche in einem Ast einer Alteiche (Nr. 4) mit vermeintlicher Quartierstruktur	20
Abbildung 16	Bereiche ohne Beleuchtung	25
Abbildung 18	Überblick über geeignete Standorte für potenzielle Optimierungsmaßnahmen (Fledermaus, Höhlenbrüter) in der Umgebung der Vorhabenfläche	28
Abbildung 19	Aktueller Bestand der Biotoptypen der temporären Parkplatzfläche	29



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Zuge des Masterplans zum Ausbau der FH- Münster – Campus Steinfurt in Steinfurt, ist die Errichtung eines Parkhauses, zweier Institutsgebäude (ab 2024) sowie die Anlage einer temporären Parkplatzfläche geplant. Letztere soll bereits 2023 hergestellt werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich vor allem um teil- bis vollversiegelte Flächen (aktuelle Parkplätze) sowie Garagen, eine Baumreihe mit Alteichen und eine Brachfläche mit einem Graben und Gebüsch (s. Abbildung 1). Betroffen sind die Flurstücke 214 der Flur 036 (temporärer Parkplatz) und 871 der Flur 032 in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Des Weiteren wird im Bereich des geplanten Parkhauses die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Fachhochschule" Steinfurt durchgeführt.

Im Rahmen der Verfahren ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016; MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Des Weiteren werden für die Anlage des Behelfsparkplatzes und im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 die Eingriffsbewertung und -bilanzierung im vorliegenden Gutachten dargestellt.

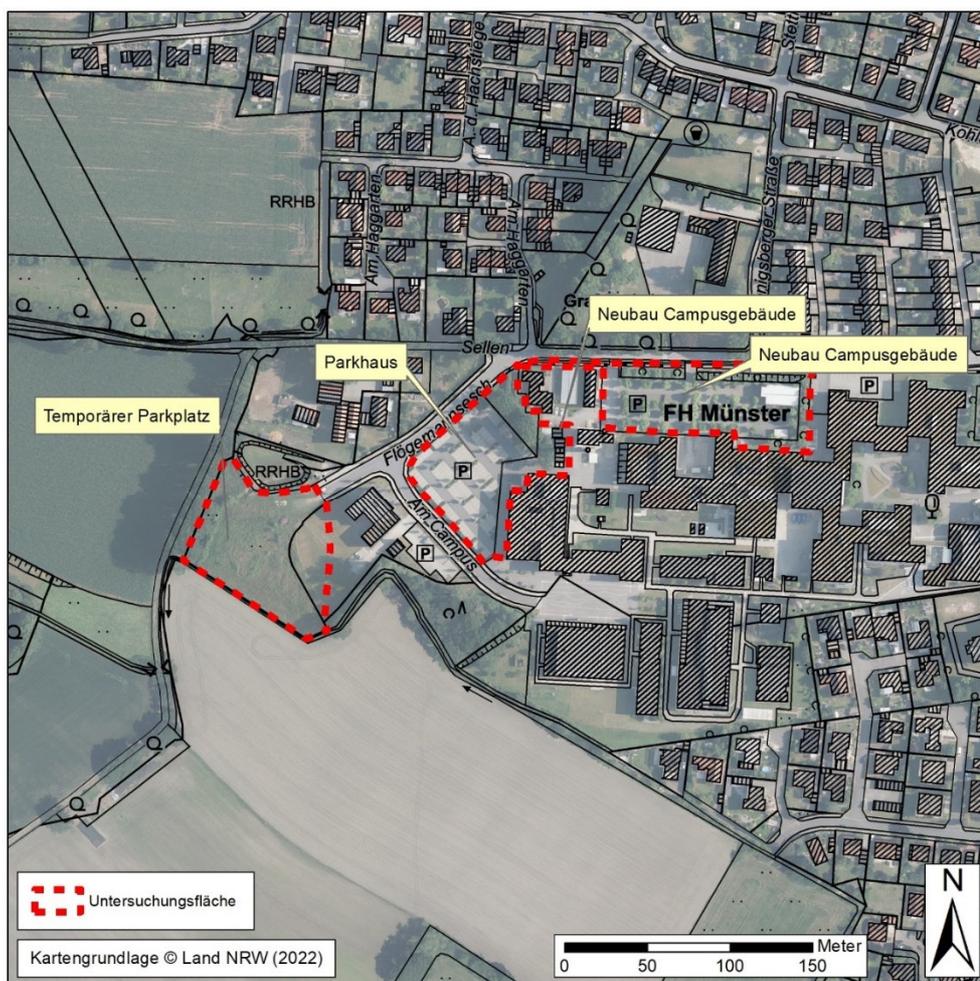


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes
Kartengrundlage © Land NRW (2022a; 2022b)



2 Methodik

Am 30.06. und 22.07.2022 fanden bei trockener und sonniger Witterung, bei 22-24°C und geringem Wind aus NW Begehungen des Plangebietes statt.

Die Gehölze wurden, soweit möglich, auf Höhlen und Horste untersucht. Betroffene Gebäude wurden ebenfalls auf Spuren planungsrelevanter Arten (z. B. Nester, Federn, Beutereste, Gewölle, Kotspuren etc.) sowie das Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten überprüft.

Das Plangebiet wurde auf das Potenzial für weitere planungsrelevante Arten hin bewertet (u. a. Reptilien).

Darüber hinaus wurden die Ergebnisse eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aus der direkten Umgebung zum Ausbau der Ortsumgehung der K 76n berücksichtigt (SCHMELZER 2014).

Da sich das Grundstück der temporären Parkplatzfläche außerhalb des gültigen Bebauungsplanes und im Außenbereich befindet, muss hier eine Bewertung des Eingriffes und des Ausgleiches stattfinden (s. Kapitel 7.1). Sowohl zur Bewertung des Bestandes als auch zur Bewertung des Eingriffes und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2021) verwendet. Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 (s. Kapitel 7.2) erfolgt auf Grundlage des Verfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008).

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten



Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2021; MKULNV 2015; MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach GRÜNEBERG et al. (2017)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere natur-schutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 5.5).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 liegt gemäß § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Verbotstatbestände abzuwenden.



Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005; MKULNV 2015; KAISER 2021) betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

3.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im folgenden werden die während der Begehung am 22.07.2022 erbrachten Nachweise planungsrelevanter Arten beschrieben.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Der Gartenrotschwanz wurde im Juni und Juli 2022 singend in der Alteichenreihe nachgewiesen, die direkt westlich an das Plangebiet angrenzt. In 2014 wurde die Art weiter südwestlich an der Hoflage Finke in etwa 450 m Entfernung mit einem Brutvorkommen festgestellt (SCHMELZER 2014). Da die Beobachtung in 2022 relativ spät in der Brut-saison stattfand, kann nicht auf ein Brutvorkommen in der Baumreihe geschlossen werden. Es ist eher zu anzunehmen, dass der Bereich lediglich einen Teil des gesamten Aktionsraumes der Art darstellt. Geeignete und störungsarme Bruthabitate finden sich ausreichend in der Umgebung (Baumbestand südöstlich, südwestlich und nördlich).

Der Gartenrotschwanz bevorzugt reich gegliederte Landschaften wie aufgelockerte Altholzbestände, aber auch Parks oder landwirtschaftlich geprägte Bereiche. Er ist ein Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter.



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Ein weiblicher Kiebitz wurde im Juli 2022 auf der benachbarten Ackerfläche in über 150 m Entfernung beobachtet. Die Beobachtung liegt außerhalb der Wertungszeit für Brutvorkommen (SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des hohen Anteils an horizontverdämmender Strukturen (Baumreihen, Waldstücke) scheint ein Brutvorkommen dort oder im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Es ist anzunehmen, dass es sich um ein Tier aus dem Brutbestand des weiteren Umfeldes handelt oder Durchzügler. Da die Beobachtung weit außerhalb des Plangebietes liegt und innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigung von Bruthabitat und essenzielle Nahrungshabitat durch das Vorhaben zu rechnen.

Der Kiebitz bevorzugt offene Landschaftsstrukturen mit niedrigem Bewuchs, der ihm eine weite Rundumsicht ermöglicht. Typischer Lebensraum sind vernässte Wiesen, die den Vögeln ein reiches Nahrungsspektrum bieten. Neben Grünland und Brachen werden aber auch Äcker besiedelt. Hier ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fortpflanzungserfolg jedoch gering. Bei Verlust der Eier erfolgt zumeist ein Nachgelege, wobei häufig der Nistplatzbereich gewechselt wird. An geeigneten Standorten kann es zu kolonieartigem Brüten mehrerer Paare kommen, die sich gemeinsam an Angriffen gegen Beutegreifer beteiligen. Die Jungen sind Nestflüchter und werden von ihren Eltern zur Nahrungssuche oft weit vom eigentlichen Brutplatz weggeführt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Bei der Begehung im Juli 2022 wurden im östlich angrenzenden Baumbestand rufende Stare beobachtet. Die Beobachtung liegt außerhalb der Wertungszeit für Brutvorkommen (SÜDBECK et al. 2005). Der Bestand weist allerdings Bäume mit Potenzial für Höhlen auf, so dass hier Brutvorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden können. Im Plangebiet können die Alteichen als potenzielle Brutplätze dienen. Alle weiteren Flächen im Plangebiet können sporadisch zur Nahrungssuche genutzt werden.

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest in Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern aber auch in Nistkästen und Mauerspalt anlegt. Er besiedelt verschiedenste Biotoptypen, sowohl Siedlungsbereiche als auch höhlenreiche Wälder, Waldränder und andere Gehölze der Kulturlandschaft. Stare brüten stellenweise auch in Kolonien. Nach Ende der Brutzeit sammeln sich die Stare vor allem in Offenlandbereich zu großen Trupps.

In den letzten Jahren ist der Star merklich zurückgegangen. In Siedlungsbereichen ist der Verluste von Brutplätzen an Gebäuden durch Fassaden- und Gebäudesanierungen eine entscheidende Rückgangsursache.



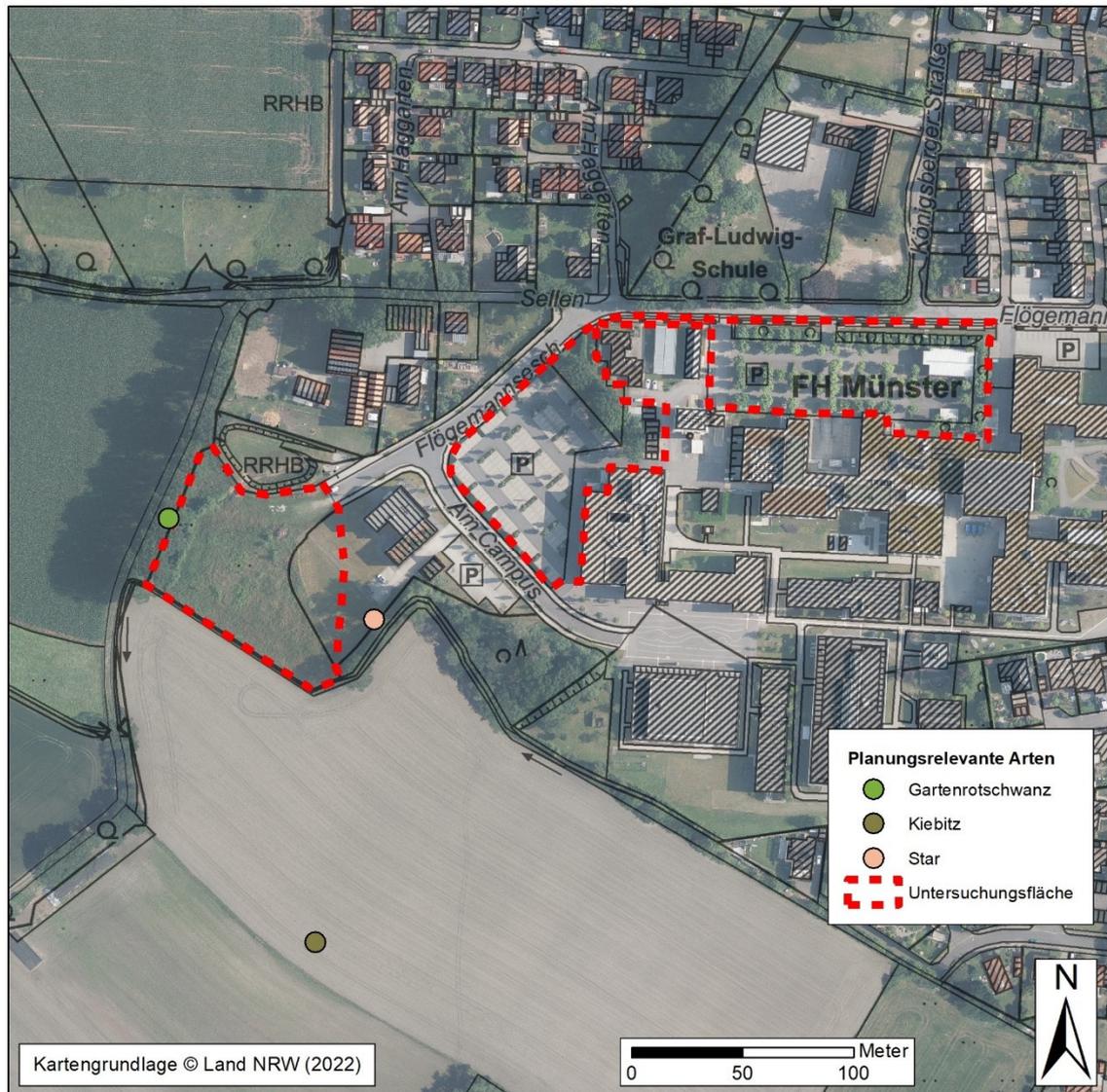


Abbildung 2 Fundpunkte planungsrelevanter Arten

Kartengrundlage © Land NRW (2022a; 2022b)

3.3 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Aufgrund der vorangeschrittenen Jahreszeit konnte die Fläche nur bedingt auf planungsrelevanten Tierarten kontrolliert werden.

Temporäre Parkplatzfläche

Im Westen des Plangebietes liegt eine Ruderalfläche, die als temporäre Parkplatzfläche genutzt werden soll. Die Fläche stellt sich als grasige Brachfläche mit hohem Anteil an Nitrophyten (Brennnessel, Brombeeren) dar, die von einer Distelflur gesäumt wird (s. Abbildung 3). Im zentralen Bereich stockt junger Aufwuchs von Eschen, Weiden, Birken, sowie junge Brombeergebüsche. Älterer Baumbestand mit Höhlen existiert nicht. Im Nordwesten wird die Fläche von einer Baumreihe mit starken Stieleichen begrenzt.



Diese bietet Lebensraum für den **Gartenrotschwanz** (s. Kapitel 3.2), der hier aktuelle nachgewiesen wurde und in der Umgebung brüdet (SCHMELZER 2014). Auch der **Kleinspecht**, der in der Umgebung brüdet (SCHMELZER 2014), kann hier potenziell vorkommen. Der Baumreihe ist ein mit Weiden bestandener Graben vorgelagert (s. Abbildung 4), der in ein nördlich angrenzendes Regenrückhaltebecken entwässert. Dieser Graben ist an einen weiteren Graben angeschlossen, der südlich der Fläche verläuft. Die Gräben führten bei der Begehung kein Wasser und können als bedingt naturfern beschrieben werden. Die potenziellen Brutvogelarten **Nachtigall** und **Turteltaube**, welche die Weidengebüsche bzw. die Alteichen nutzen könnten wurden bei den Begehungen im Juni und Juli 2022 nicht nachgewiesen. Die Arten wurden in SCHMELZER (2014) nicht genannt. Auch wird die Fläche als zu klein eingeschätzt, um als essentielles Bruthabitat auszureichen.

Bluthänfling und **Girlitz**, die ebenfalls potentiell als Brutvögel in Frage kämen, konnten aufgrund der vorangeschrittenen Brutzeit nicht mehr nachgewiesen werden. In der Kartierung von SCHMELZER (2014) wurden die Arten nicht festgestellt. Es wird angenommen, dass ausreichend potenzielle Brutplätze zum Ausweichen in der Umgebung vorhanden sind und das Planungsgebiet keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten vorweist.

Im Südosten schließt ein Bestand mit Eichen und Buchen an die Fläche an (Flurstück 252). Hier kann ein hohes Höhlenbaumpotenzial festgestellt werden. Neben **Buntspecht** wurden hier **Grünspecht**, **Hohltaube**, **Kleiber**, **Ringeltaube** und **Star** (s. Kapitel 3.2) beobachtet.

Die Gebüsch im zentralen Bereich der Fläche werden von potenziellen Brutvögeln, wie **Amsel**, **Rotkehlchen** und **Zaunkönig** genutzt (s. Abbildung 3). Darüber hinaus wurden hier **Grünfink**, **Hausrotschwanz**, **Haussperling**, **Kohlmeise** und **Stieglitz** bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die Eichenreihe, die westlich an das Plangebiet angrenzt und außerhalb der Vorhabensfläche liegt, kann Fledermäuse als Leitlinie und Jagdhabitat dienen. Unbestimmte Arten der Gattung *Myotis* (z. B. Bartfledermäuse, Fransenfledermaus), Zwergfledermäuse sowie die Gattung *Nyctalus* (Großer/Kleiner Abendsegler) wurden hier 2011 nachgewiesen (vgl. SCHMELZER 2014). Quartiere Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten können ob des Alters der Bäume nicht ausgeschlossen werden, diese liegen allerdings außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der geringen Flächengröße im Verhältnis zum Aktionsraum der Fledermausarten ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat im Plangebiet auszugehen.

Die Brachfläche weist sowohl höhere Grasbestände, als auch lückigere Bereiche mit offenen Bodenstellen auf (s. Abbildung 5). Hierbei handelt es sich um potenzielle Reptilienhabitate. Da bei der Begehung keine Hinweise festgestellt wurden, die Fläche zu klein ist für eine eigenständige Population und keine Anbindung an bekannte Vorkommen bzw. größere geeignete Habitate vorhanden ist, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten ausgeschlossen werden.

Die Brachfläche, die einige Blühpflanzen wie Geißkraut, Distel, Schafgarbe und Hornklee aufweist, wird von vielen Insekten genutzt: Neben den Larven des Jakobskraut-Bär



konnten vier Hummelarten (Acker-, Erd-, Stein- und Wiesenhummel) sowie Wildbienen- und Schwebfliegenarten (u. a. Seidenbiene) beobachtet werden (s. Abbildung 6). Hierbei handelt es sich um eher generalistische und häufige Arten. Planungsrelevante Insektenarten (Schmetterlinge, Wildbienen) sind hier aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Futterpflanzen (Großer Wiesenknopf, Nachtkerze) nicht zu erwarten.



Abbildung 3 Sukzessionsfläche mit Gebüsch, die als temporäre Parkplatzfläche umgenutzt werden soll



Abbildung 4 Weidenreihe entlang des Grabens an der westlichen Grenze des Plangebietes





Abbildung 5 Südliche Grenze der zukünftigen temporären Parkplatzfläche mit Gräben und offenen Bodenstellen



Abbildung 6 Unbestimmte Seidenbiene auf der zukünftigen temporären Parkplatzfläche

Neubau "Gebäude Q" - Baumreihe auf dem FH-Gelände und Garagen

Im Plangebiet befindet sich ein Rest einer alten Graben- bzw. Landwehrstruktur mit einem Bestand an z. T. sehr starken Bäumen (s. Tabelle 2 und Abbildung 7). Drei Eichen mit einem Durchmesser in Brusthöhe von ca. 60 cm, die am südöstlichen Ende der Baumreihe stehen, müssen gefällt werden (s. Abbildung 7). Die Bäume sind gut einsehbar und weisen, bis auf einen Meisennistkasten, keine Baumhöhlen auf. Darauf folgen drei starke Alteichen mit einem Durchmesser in Brusthöhe von über einem Meter. Aufgrund der verzweigten Kronen kann keine abschließende Beurteilung zu möglichen



Baumhöhlen abgegeben werden. Das Potenzial ist ob des Alters der Bäume und der Spechtaktivität in der Umgebung (eigene Beobachtung) sehr hoch. Als erster Baum in der Reihe stockt eine Birne. Von den Alteichen steht die südlichsten (Nr. 3 und 4) am nächsten zum geplanten Neubau und werden somit nach aktuellem Sachstand von der Planung beeinträchtigt.

Tabelle 2 Bäume der Baumreihe

Nummer	Art	Durchmesser in Brusthöhe (cm)	Bemerkungen
1	Birne	40	Baumhöhlen
2	Stieleiche	> 100	Nistkasten
3	Stieleiche	> 100	Baumhöhlenpotenzial
4	Stieleiche	> 100	Baumhöhlenpotenzial
5	Stieleiche	~ 60	
6	Stieleiche	~ 60	
7	Stieleiche	~ 60	Nistkasten

Aufgrund der Belaubung kann nicht abschließend festgestellt werden, ob die Alteichen Höhlen und damit potenzielle Bruthabitate für Arten wie **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Kleinspecht** bieten. Wobei aufgrund der kleinen Fläche ein Bruthabitat für den Kleinspecht unwahrscheinlich erscheint. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen festgestellt, aufgrund der vorangeschrittenen Brutzeit können diese aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Höhlen konnten bei einer ersten Begehung in den starken Alteichen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, daher erfolgte eine vertiefende Kontrolle auf Höhlen und potenzielle Quartiere Baum bewohnender Fledermäuse (u. a. Arten der Gattung *Myotis* oder Gattung *Nyctalus*) (s. Kapitel 3.4).

Angrenzend an die Alteichen stehen auf der östlichen Seite zwei Doppelgaragen sowie drei weitere Einzelgaragen (s. Abbildung 7). Die Garagen weisen kein Quartierpotenzial für Gebäude bewohnenden Fledermäuse oder an Gebäuden brütenden Vögel auf.



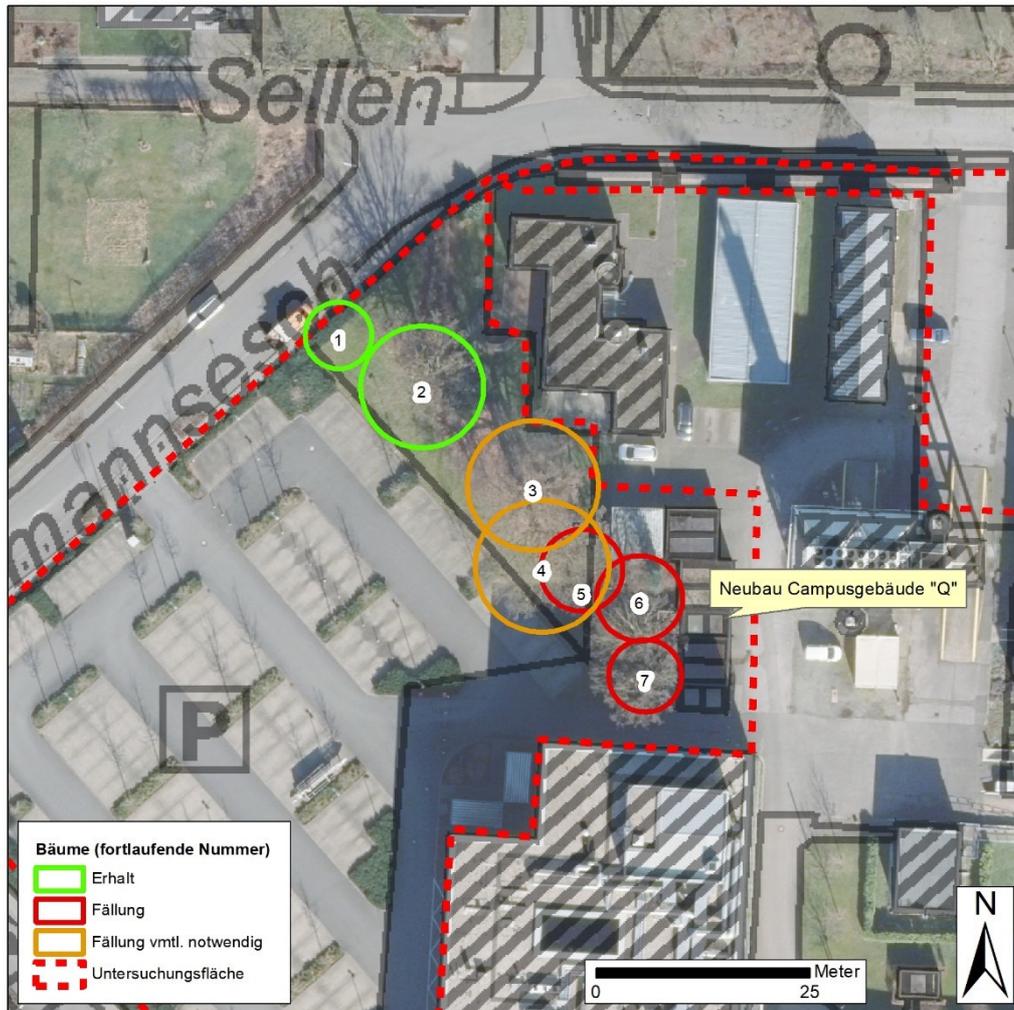


Abbildung 7 Lage der Eichenreihe im Plangebiet
Kartengrundlage © Land NRW (2022a; 2022b)





Abbildung 8 Baumreihe mit Alteichen im Plangebiet mit vorgelagertem Parkplatz

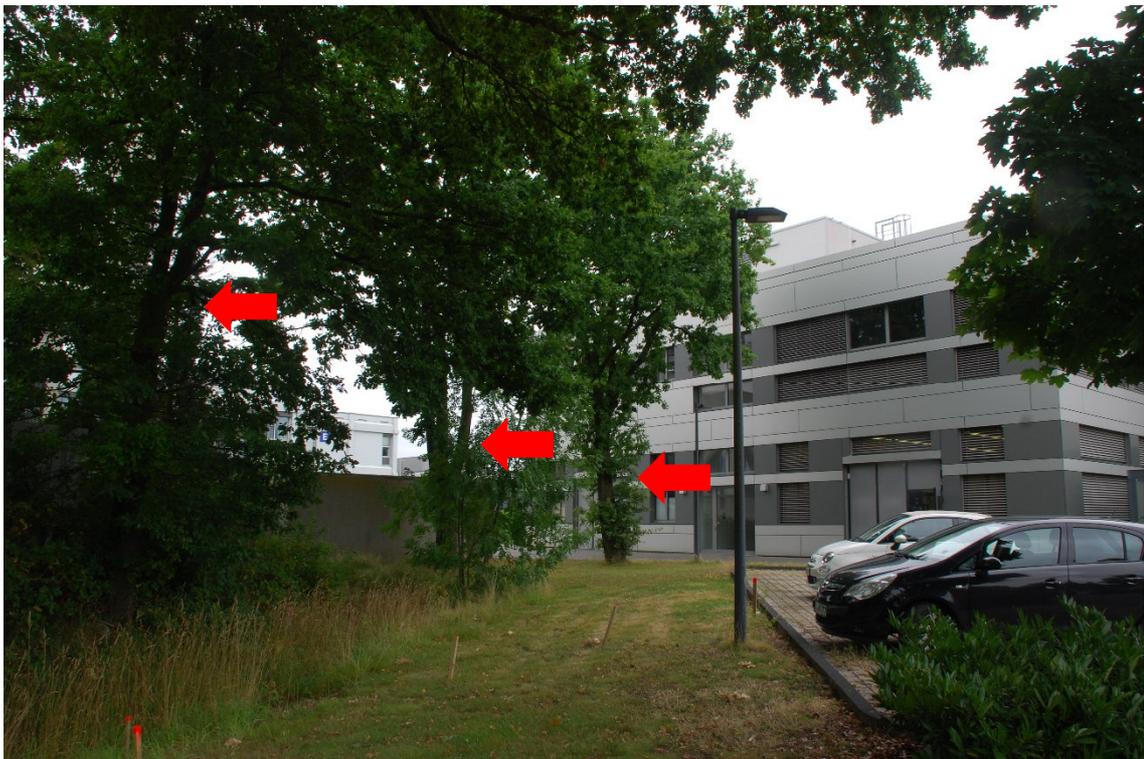


Abbildung 9 Blick auf die drei jüngeren, zu fallenden Eichen am südlichen Ende der Baumreihe (rote Pfeile)





Abbildung 10 Garagen an dem geplanten Neubaustandort, im Hintergrund die Eichenreihe

Neubau II und Parkhaus - Parkplätze

Die überplanten Parkplätze sind teils mit Asphalt und Pflaster vollversiegelt, teils mit Grasgittersteinen teilversiegelt. Die südliche Parkplatzfläche ist zwischen den Parkbuchten mit Kirschlorbeerbüschen und Ahorn bepflanzt. Die nördliche Parkplatzfläche ist zur Abgrenzung der Parkbuchten mit Hainbuchenhecken und Platanen bepflanzt (s. Abbildung 8, Abbildung 11 und Abbildung 12). Die Bäume und Hecken können von Arten wie **Amsel** und **Ringeltaube**, die aktuellen auch nachgewiesen wurden, als Bruthabitate genutzt werden. Die östliche Parkplatzfläche wird zum Flögemannsesch hin mit einer Mauer abgegrenzt. Die Mauer bietet keinerlei Lebensräume für planungsrelevante Arten. Der Scherrasen zwischen Mauer und Parkplatzfläche ist ebenfalls artenarm und artenschutzrechtlich ohne Bedeutung (s. Abbildung 12).



Abbildung 11 Östliche Parkplatzfläche mit Platanen und Hecken





Abbildung 12 Scherrasenfläche zwischen Parkplatz, Mauer und Flögemannsesch

3.4 Kontrolle der Alteichen auf Baumhöhlen

Am 30.11.2022 wurden die Alteichen im Vorhabengebiet auf Baumhöhlen und potenzielle Quartiere Baumhöhlen bewohnender Fledermaus- und Vogelarten kontrolliert. Die Kontrolle erfolgte vom Hubsteiger aus, um auch im Kronenbereich geeignete Äste einsehen zu können (s. Abbildung 13 und 14). Alle vermeintlichen Quartierstrukturen wurden auf mögliches Potenzial überprüft. Es wurden keine Strukturen festgestellt, die als Quartiere bzw. Brutstätten für Baum bewohnenden Fledermaus- bzw. Vogelarten geeignet erschienen. Gleichwohl kann den Bäumen ein hohes Potenzial für zukünftige Quartierstrukturen beschieden werden, was Initialstrukturen, wie Risse und Mulmtaschen zeigen (s. Abbildung 15)





Abbildung 13 Kontrolle der Alteichen vom Hubsteiger aus



Abbildung 14 Blick in den Kronenbereich einer Alteiche (Nr. 4)





Abbildung 15 Mulmtasche in einem Ast einer Alteiche (Nr. 4) mit vermeintlicher Quartierstruktur

3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste und Daten Dritter

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 38094. In der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2022) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "*... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde*" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.



- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse einer faunistischen Kartierung zum Ausbau der Ortsumgehung K 76n herangezogen (SCHMELZER 2014)

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotop) befinden. Darüber hinaus bietet das Plangebiet keine geeigneten Brut- bzw. Nahrungshabitate:

Tabelle 3 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

Europäische Vogelarten	Baumpieper, Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Steinkauz, Wachtel, Waldschnepfe
Amphibien	Laubfrosch

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl letzteres aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen in Kapitel 6.1 berücksichtigt werden.

Tabelle 4 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können (Fledermausnachweise nach Schmelzer (2014) in **fett**)

Fledermäuse	Breitflügel-Fledermaus , Zwergfledermaus
Europäische Vogelarten	Baumfalke, Graureiher, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet Teil möglicher Aktionsräume der Arten ist bzw. die Arten im Plangebiet bzw. in direkt angrenzenden Habitaten (Alteichen) vorkommen können. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage im dicht besiedelten Bereich keinen essenziellen Lebensraum darstellt (Nahrungs- oder Brutlebensraum). Darüber hinaus sind im Umfeld ausreichend potenzielle Ausweichhabitate vorhanden. Daher wird eine Betroffenheit für die Arten ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen in Kapitel 6.1 und 6.2 berücksichtigt werden. Die fett dargestellten Arten wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung von



Schmelzer (2014) in der Umgebung des Plangebietes nachgewiesen. Die mit * markierten Arten wurden bei der Begehung des Plangebietes 2022 im Umfeld festgestellt.

Tabelle 5 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2022), deren Vorkommen innerhalb des Eingriffsgebietes zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann

Fledermäuse	Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer/Kleiner Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus
Europäische Vogelarten	Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz*, Girlitz, Kleinspecht, Nachtigall, Star*, Turteltaube

4 Wirkfaktoren

Das Vorhaben umfasst den Rückbau von Garagen und von Parkplätzen. Darüber hinaus kommt es im Rahmen eines Gebäudeneubaus zu einem Eingriff in Gehölzbestände mit Alteichen. Hier ist die Fällung von drei jüngeren Eichen sowie ggf. zweier Alteichen notwendig – nach bisherigem Stand wird hier noch der Erhalt durch teilweise Kappung von Ästen geprüft (s. Abbildung 7). Im Zuge der Anlage eines temporären Parkplatzes wird eine Sukzessionsfläche auf einem ehemaligen Ackerstandort überplant.

Bei dem Vorhaben kann es baubedingt im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zum Töten oder Verletzen von europäischen Vogelarten kommen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten. Der Betrieb der Parkplätze bzw. der neuen Gebäude kann zu einer erhöhten Emission von Licht in die Umwelt führen.

5 Konfliktanalyse

5.1 Verlust von Fledermäusen und Baumhöhlen als potenzielle Fledermausquartiere

Bei einem Eingriff in Gehölze mit Baumhöhlen können Tötungen von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG), die erhebliche Störung (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) zu bestimmten Zeiten, z. B. Wochenstubezeit oder Überwinterung, nicht ausgeschlossen werden. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial betrifft, die potenziell vorkommenden Arten (s. Tabelle 5): **Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer/Kleiner Abendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus** und weitere Arten der Gattung *Myotis*.



5.2 Verlust von Gebäuden als potenzielle Fledermausquartiere

Die bei dem Vorhaben beeinträchtigten Gebäude (Garagen, Anschluss für den Campus-Neubau an das Gebäude N) zeigen kein Potenzial als Fledermausquartiere. Bei der Begehung im Juni 2022 wurden keine Hinweise auf mögliche Quartiere, wie Einflugöffnungen oder Kot festgestellt. Daher ist nicht mit einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Satz 1 – 3 BNatSchG zu rechnen.

5.3 Nahrungshabitate und Leitlinien von Fledermäusen

Die Nachweise von Fledermäusen von SCHMELZER (2014) umfassen unbestimmte Arten der Gattung *Myotis* sowie Zwergfledermäuse und Arten der Gattung *Nyctalus*, welche die im Westen angrenzende Eichenreihe als Nahrungshabitat nutzten. Auch bei der Alteichengruppe im Plangebiet ist davon auszugehen, dass sie von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Eine Funktion als Leitlinie kann für die Eichenreihe im Westen an der Grenze des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.

5.4 Planungsrelevante Vogelarten

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Der Gartenrotschwanz brütet außerhalb des Planungsgebietes. Gleichwohl können in den Alteichenbeständen des Campus-Geländes bzw. direkt angrenzend an das Plangebiet Brutvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden, auch wenn es aufgrund der verinselten Lage, der Störungen auf dem Campus-Gelände und geeigneterer Habitate in der Umgebung unwahrscheinlich erscheint. Die Vorhabenflächen können sporadisch als Nahrungshabitat genutzt werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung (Kapitel 6.2) vermieden werden. Von einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) ist nicht auszugehen, da in unmittelbarer Umgebung, d. h. im Aktionsraum der Art, weitere vorhanden sind.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz wurde außerhalb des Plangebietes und außerhalb der Wertungsperiode für Brutvorkommen nachgewiesen. Es kann sich um einen durchziehenden Vogel bzw. um einen Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung gehandelt haben. Eine Betroffenheit der Art kann nicht festgestellt werden.



Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star wurde in der direkten Umgebung nachgewiesen. Brutvorkommen können in den Alteichen nicht ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitats sind nicht vorhanden.

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung bzw. eine ökologische Baubegleitung (Kapitel 6.2) vermieden werden.

5.5 Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen bzw. zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung bzw. eine ökologische Baubegleitung (Kapitel 6.2) vermieden werden.

6 Planungshinweise

6.1 Schutz von Fledermausindividuen

6.1.1 Technische Anpassungen künstlicher Beleuchtung

6.1.1.1 Räumliche Anordnung

Eine räumliche Anordnung künstlicher Lichtquellen in der Vorhabensfläche, die die Vernetzung dunkler Rückzugsgebiete zur Nahrungssuche und für Transferwegen in der Umgebung berücksichtigt, ist eine sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eben dieser Lebensräume durch künstliches Licht.

So sind entlang von Gehölzreihen (Alteichen) und entlang der Außengrenze zum Offenland und zu Gehölzen künstlicher Beleuchtungen zu vermeiden (s. Abbildung 16). Diese Maßnahme erscheint insbesondere für die geplante Nutzung als zielführender Ansatz, um Streulicht in die Umgebung zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Beleuchtung der Vorhabensfläche während der Bauphase und im Betrieb mit Hilfe der im Weiteren formulierten Hinweise zu regeln.





Abbildung 16 Bereiche ohne Beleuchtung

Kartengrundlage © Land NRW (2022b; 2022c)

6.1.1.2 Ausrichtung

Die Ausrichtung der künstlichen Lichtquellen ist nach folgenden Punkten zu regeln (vgl. SCHROER et al. 2019; VOIGT et al. 2019):

- Strikte Vermeidung der direkten Abstrahlung von nächtlichen Kunstlicht in die freie Landschaft
- Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden
- Es sind Lampen zu verwenden, die nicht in oder über der Horizontalen bzw. in den oberen Halbraum abstrahlen, d. h. die Leuchten haben eine gerade und keine gewölbte Glasabdeckung, damit eine Abstrahlung in den oberen Halbraum (Upward Light Ratio (ULR) = 0 %) und in die Horizontale verhindert wird. Bestenfalls wird eine Abstrahlungsgeometrie ohne Lichtemission in flachen Winkeln gewählt (z. B. durch eine Beschränkung der Lichtmenge im Bereich zwischen 10° und 20° unterhalb der Horizontalen nach der Lichtstärkeverteilungsklasse G 6)



- In Bodennähe sind Leuchten zu vermeiden, die vertikal abstrahlen
- Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, ist zu vermeiden

Indirekte Beleuchtung, z. B. durch Reflektortechnik und farbliche Untergründe für einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten und Verkehrsregelungen, müssen vorrangig genutzt werden, um die Beleuchtungsstärke gering zu halten.

Lichtemissionen aus Innenräumen sind zu berücksichtigen und weitestgehend abzudecken; dies betrifft insbesondere Lichtemissionen aus Innenraumbeleuchtung mit größeren Fensterflächen.

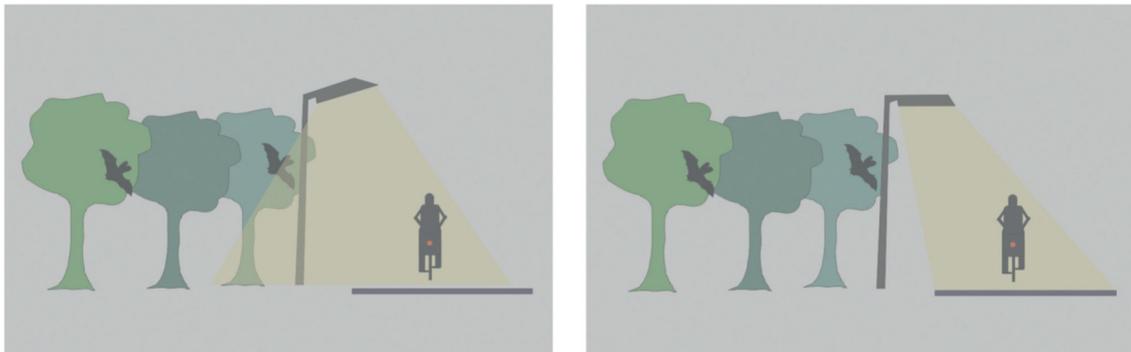


Abbildung 17 Beispiel der Ausrichtung von Beleuchtung mit unterschiedlichen Effekten für die Fledermausfauna (VOIGT et al. 2019)

6.1.1.3 Beleuchtungsstärke und Lichtspektrum

Bei der künstlichen Beleuchtung der Vorhabensfläche ist die Reduzierung der Beleuchtungsstärke der Lichtquellen und die Anpassung der spektralen Zusammensetzung des Lichtes an den ökologischen Kontext als weitere Minderungsmaßnahme zu nennen (VOIGT et al. 2019). Dabei sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K nicht einzusetzen.

Die Beleuchtungsstärke nahegelegener Beleuchtung muss unter 0,1 lx liegen.

Auch eine adaptive Beleuchtung, die jeweils nur die Bereiche hell ausleuchtet, auf denen Bewegung stattfindet, sind eine mögliche Maßnahme zur Minderung der Beeinträchtigung durch künstliches Licht. Die Sensoren lassen den Lichtkegel über den Streckenverlauf mit Bewegung mitwandern und regeln danach wieder herunter.

6.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten

Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (z. B. Fällung von Bäumen) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt wird. Auch der Start der



Bauarbeiten (hier temporäre Parkplatzfläche) ist vor Beginn der Brutzeit zu terminieren, um Störungen potenzieller Brutvorkommen von **Gartenrotschwanz** und **Star** zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten sind nicht notwendig, da davon auszugehen ist, dass nur Teilräume der Aktionsradien betroffen sind.

Sollte die Fällung von Bäumen innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich sein, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass sich an den jeweiligen Bäumen keine aktiven Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.

6.3 Maßnahmen zur allgemeinen ökologischen Aufwertung

Die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind nicht erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Sie dienen der ökologischen Aufwertung der Fläche und der Kompensation wegfallender Gehölze auf dem Gelände des temporären Parkplatzes (s. Kapitel 7).

Zur Förderung der Biodiversität und zum Ausgleich der überplanten Gehölze auf der temporären Parkplatzfläche sind in deren Umfeld heimischen Heckenarten (z. B. Holunder, Kornelkirsche, Saalweide, Weißdorn) zu pflanzen. Die Pflanzung ist außerhalb der Planflächen für die K 76n vorzunehmen. Darüber hinaus sind randlich und zwischen den Parkreihen, aber auch in anderen Bereichen des Campus-Geländes Blühsäume mit heimischen Pflanzen der Feldraine (z. B. Rainfarn, Schafgarbe o. ä.) durch Reduzierung der Mahd oder Ansaat zu entwickeln. Je nach Aufbau der Deckschicht sollte auf dem temporären Parkplatz Spontanvegetation ermöglicht werden oder aber Schotterrasen eingesät werden. Die Hecken bieten Vogelarten Brutplätze und während der Blütezeit Nahrung für Insekten wie z. B. Wildbienen. Die Blühsäume/-flächen bieten sowohl Vogelarten, als auch Insektenarten Nahrungshabitate.

Zur Anreicherung des Angebotes an Niststätten können an älteren Bäumen auf dem Campus-Gelände oder in der direkten Umgebung Nistkästen für Halbhöhlen – und Höhlenbrüter angebracht werden (z. B. für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) (s. Abbildung 18). Hier sind folgende Nistkästen zu empfehlen: Schwegler 1N, Hasselfeldt NHB, STH, H-35.

Darüber hinaus können auf dem Campus-Gelände oder in der Umgebung Fledermauskästen der folgenden Bauart an Bäumen und auch Gebäuden angebracht werden, um das Quartierpotenzial für die vorkommenden Arten zu erhöhen (s. Abbildung 18): Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel (Fa. Hasselfeldt, Fa. Strobel) oder 1 FF (Fa. Schwegler).

Das anfallende Oberflächenwasser sollte der Umgebung zugeführt werden.



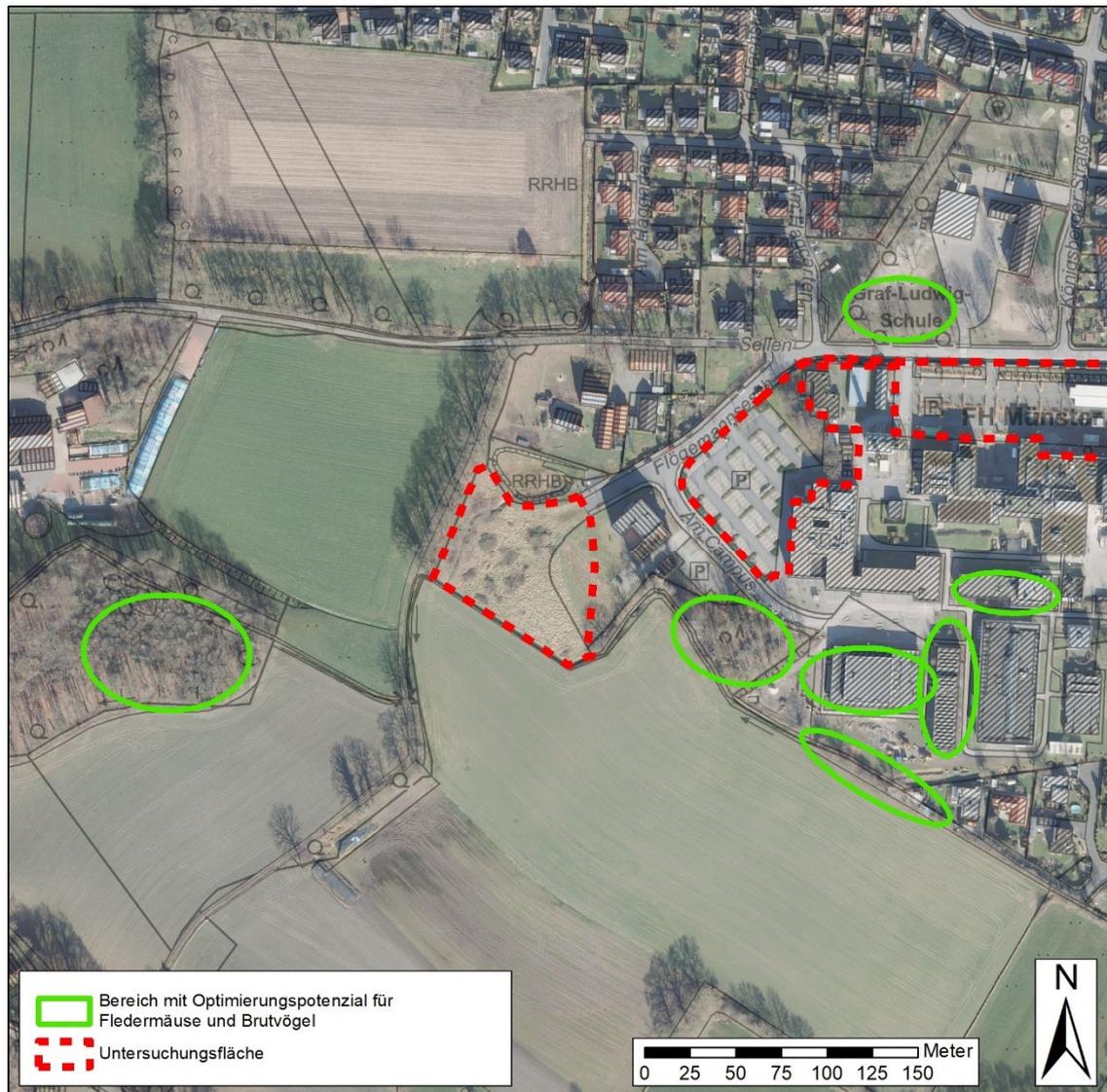


Abbildung 18 Überblick über geeignete Standorte für potenzielle Optimierungsmaßnahmen (Fledermaus, Höhlenbrüter) in der Umgebung der Vorhabenfläche



7 Eingriffsbewertung und -bilanzierung

7.1 Eingriffsbewertung und -bilanzierung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 5 (1. Änderung) für eine temporäre Parkplatzfläche

Da sich die Fläche für den temporären Parkplatz außerhalb des gültigen B-Planes befindet und damit im Außenbereich liegt, muss hier eine Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes durchgeführt werden.

7.1.1 Bestandsbeschreibung

Der derzeitige Bestand Biotoptypen ist einschließlich der Biotoptypencodes nach LANUV (2021) in Abbildung 19 dargestellt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden (LAND NRW 2022d). Ein Teil der Vorhabenfläche weist eine Überschneidung mit dem Randbereich der westlich liegenden Verbundfläche VB-MS-3809-111 "Niederungsbereich und Heckenlandschaft westlich Friedenau" auf. Die Fläche stellt sich als Sukzessionsfläche mit grasigem Bewuchs, hohem Anteil an Nitrophyten (Acker-Kratzdistel, Brennnessel, Brombeere) dar. Einzelnen auf der Fläche verstreut und entlang eines Grabens finden sich Gehölze, bei denen es sich um Sukzessionsaufwuchs heimischer Arten handelt (Weide, Esche, Birke).

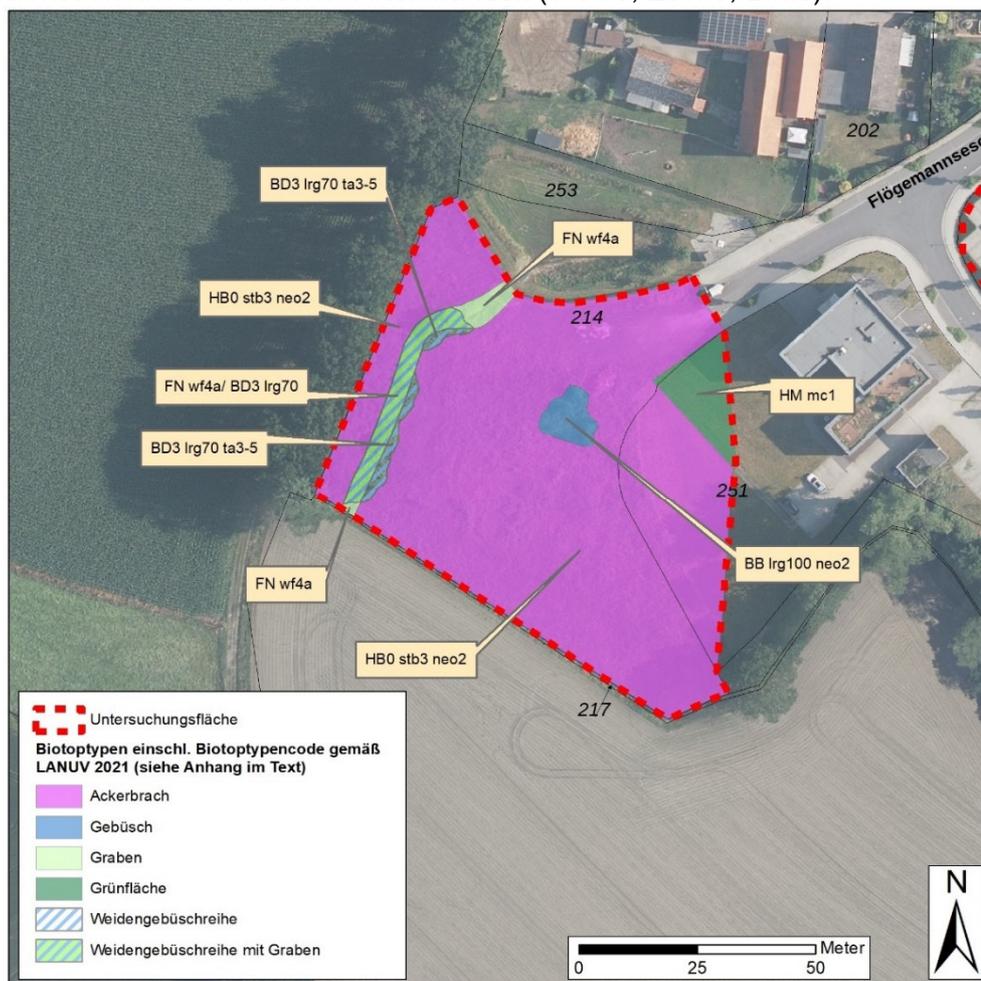


Abbildung 19 Aktueller Bestand der Biotoptypen der temporären Parkplatzfläche
Kartengrundlage © Land NRW (2022b; 2022c)



Tabelle 6 Erläuterungen Biotoptypencodes (LANUV 2021), s. Abbildung 19

Biotoptypencode	Beschreibung des Biotoptyps
BB lrg100 neo2	Gebüsche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%, Anteil an Nitrophysten >50%
BD3 lrg70, ta3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 - 70%, Jungwuchs (ta5) - Stangenholz (ta3), BHD bis 13 cm, überlappt mit FN wf4a
FN wf4a	Gräben bedingt naturfern, überlappt mit BD3
HB0 stb3 neo2	Sukzessions-Ackerbrache auf nährstoffreichen Böden mit Anteil Nitrophyten > 50 %
HM mc1	Grünfläche, Rasenfläche, intensiv genutzt

Tabelle 7 Bewertung des Bestandes nach LANUV (2021)

Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Biotopwert/ m ²	Fläche x Biotopwert
BB lrg100 neo2	95	5	475
BD3 lrg70, ta 3-5	70	4	280
FN wf4a	69	4	276
FN wf4a/ BD3 lrg70, ta 3-5	185	4	740
HB0 stb3 neo2	5.285	3	15.825
HM mc1	242	2	484
Gesamt	5.946		18.280

7.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die temporäre Parkplatzfläche führt zu einer kompletten Flächeninanspruchnahme. Die temporäre Parkplatzfläche wird als Parkplatz mit wassergebundener Decke und Beleuchtung geplant. Dazu findet im Vorhinein eine Rodung der Fläche statt. Im Anschluss an die Nutzung bzw. mit der Inbetriebnahme des geplanten Parkhauses wird die Fläche entsiegelt und wieder der Sukzession überlassen und so in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

7.1.3 Eingriffsbewertung und -bilanzierung

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt auf Grundlage des Verfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2021).

Wie bereits in Kapitel 7.1.2 beschrieben handelt es sich um einen temporären Eingriff und die Fläche wird nach der Nutzung in ihren Ursprungszustand zurückversetzt (s. Kapitel 7.1.2). Für die Bewertung des Bestands durchgeführte Auflistung der Biotoptypen erfolgt in Tabelle 6 und Tabelle 7 im Kapitel 7.1.1. Die Darstellung des Biotopbestands erfolgt in Abbildung 19. Eine Gesamtdarstellung der Biotopwertpunkte Bestand/Planung einschließlich Eingriffsbilanzierung bzw. Ermittlung des Kompensationsdefizits erfolgt in Tabelle 9. Nach Bewertung der Biotopwerte nach Planung verbleibt kein Kompensationsdefizit, da hier von einer teilversiegelten Fläche ausgegangen werden muss und der Punktwert nur mit 1 angegeben werden kann (s. Tabelle 8 und Tabelle 9). Der Verlust



der Gehölze auf der temporären Parkplatzfläche wird über die in Kapitel 6.3 beschriebenen Maßnahme kompensiert.

Tabelle 8 Bewertung des Bestandes nach LANUV (2021) nach Herstellung des temporären Parkplatzes

Biototyp	Beschreibung des Biototyps	Flächengröße in m ²	Biotopwert/m ²	Fläche x Biotopwert
HV me3/mf1/mf6/mf7	Parkplatz mit wassergebundener Decke	5.946	1	5.946

Tabelle 9 Eingriffsbilanzierung

Flächengröße Eingriffsfläche in m ²	Biotopwert Bestand	Biotopwert Temporäre Nutzung	Biotopwert Wiederherstellung	Differenz Biotopwertpunkte
5.946	18.280	5.946	18.280	0

7.2 Eingriffsbewertung und -bilanzierung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Fachhochschule" Burgsteinfurt

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Fachhochschule" Burgsteinfurt soll auf Grundlage der Bewertung der geänderten Festsetzungen die Umwelterheblichkeit überprüft werden. Da es sich um Anpassungen im Zusammenhang mit einem Bauleitplanverfahren handelt wird das Bewertungsverfahren "Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008) zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um das Nachfolgeverfahren zum Bewertungsverfahren, das bereits bei der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 5 angewendet wurde. Die Gesamtflächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.481 m².

Die für die Einschätzung relevanten zeichnerischen Festsetzungen in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 sind:

- Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl (GFZ) von 0,8 (ca. 7.031 m²)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca. 400 m²)
- Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsmulde) (ca. 50 m²)
- Anpflanzen von Bäumen (7 Stück je 50 m²)
- Erhaltung von Bäumen (3 Stück je 50 m²)

Im Bereich des Sondergebietes ist bei einer GFZ von 0,8 damit ein Flächenanteil von 80 % für Überbauung einschl. Nebenanlagen vorgesehen. Dies entspricht einer Flächengröße von 5.625 m². Damit verbleiben 1.406 m² nicht versiegelte Außenanlagen, die gemäß den textlichen Festsetzungen naturnah zu gestalten sind: "Die nicht versiegelten Außenanlagen sind naturnah zu gestalten und mit landschaftsgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Entlang der Gehölzsäume ist extensiv genutzter Landschaftsrasen mit zweimaliger Mahd pro Jahr anzupflanzen. Im Übergang zu den



Gehölzen ist ein Saumbereich von 1,50 m Breite und einmaliger Mahd pro 5 Jahre anzulegen."

Die Ermittlung und Bewertung der Vegetationsstrukturen auf Grundlage der Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 in Tabelle 10.

Tabelle 10 Flächengrößen und -bewertungen der Vegetationsstrukturen auf Grundlage der Festsetzungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

Beschreibung	Biotypen-code	Flächen-größe in m ²	Biotoptwert je m ²	Biotoptwert x Flächen-größe
Versiegelte und überbaute Flächen innerhalb des Sondergebietes bei einer Grundflächenzahl von 0,8	1.1	5.625	0,0	0,0
Nicht versiegelte Flächen innerhalb des Sondergebietes (Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Gehölzsäumen und extensiver Landschaftsrasen, Mahd alle 5 Jahre) bei einer Grundflächenzahl von 0,8	7.2/4.6/5.1	1.406	4,5	6.327,0
Entwässerungsmulde, bedingt naturfern	9.2	50	4,0	200,0
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit geringem bis mittlerem Baumholz	7.2	400	5,0	2.000,0
3 Einzelbäume, BHD > 1 m, Erhalt (je 50 m ²)	7.4	150	8,0	1.200,0
Pflanzung von 7 Einzelbäumen (je 50 m ²), mit geringem bis mittlerem Baumholz, Berücksichtigung des Prognosewertes	7.4	350	6,0	2.100,0
Gesamt:		7.481		11.827,0

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ergeben sich folgende für die Abschätzung der Umwelterheblichkeit relevanten Änderungen:

- Die Entwässerungsmulde entfällt vollständig.
- Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entfällt vollständig.
- Zwei vormals zur Erhaltung festgesetzte Einzelbäume (Stieleichen) entfallen, ein Einzelbaum bleibt erhalten.
- Die Pflanzung von 7 weiteren vormals festgesetzten Bäumen entfällt.

Die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 werden durch einen Gestaltungsplan konkretisiert. Dabei ist insbesondere die Anlage folgender Vegetationselemente im Bereich der nicht versiegelten und zu bepflanzenden Flächen vorgesehen. Durch diese Planung erhöht sich die Strukturvielfalt im Außenbereich, was zudem zu einer ökologischen Aufwertung führt. Die Flächen werden so angelegt, dass sie



gleichzeitig als Retentionsflächen für das Niederschlagswasser dienen. Dabei handelt es sich unter anderem um:

- die Anlage einer Gehölzfläche "Tiny Forest" (hydrologisch optimierter Standort, bewässert mit Regenwasser ohne Staunässe, Anpflanzung von standortheimischen Bäumen, Sträuchern, Stauden und Bodendeckern)
- die Anlage und Bepflanzung von Mulden (wechselfeucht) mit Bäumen, Sträuchern und Stauden
- Staudenpflanzungen (Kletterpflanzen)/Fassadenbegrünung
- die Anlage extensiver Rasenflächen, Blumenwiesen einschließlich begrünter Retentionsmulden
- die Neupflanzung von 15 Einzelbäumen (hochstämmig oder mehrstämmig)
- Dachbegrünung

Bei der Planung ist die Wahl standortheimischer Arten hinsichtlich der Gehölze und Rasenmischungen vorgesehen. Bei den Stauden ist ein geringer Anteil fremdländischer Arten geplant, um den Blühzeitraum und den Blühaspekt stärker zu berücksichtigen.

Der Bewertung der Planung wird der Gestaltungsplan zugrunde gelegt, für übrigen Bereiche des Geltungsbereiches werden die Bestandsstrukturen berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Wertpunkte werden in Tabelle 11 zusammengestellt.

Tabelle 11 Flächengrößen und -bewertungen nach Umsetzung der Planung

Beschreibung	Biotopy- pen-code	Flächen- größe in m ²	Biotopwert je m ²	Biotopwert x Flächen- größe
Versiegelte und überbaute Flächen auf Grundlage des Gestaltungsplans und der Bestandsgebäude: 5.965 m ² , davon:				
• überbaute Fläche ohne Dachbegrünung	1.1	3.982	0,0	0,0
• Gründach	4.1	155	0,5	77,5
• versiegelte Flächen	1.1	1.828	0,0	0,0
nicht versiegelte Flächen innerhalb des Sondergebietes, Anlage von Pflanzflächen gemäß den dargestellten Planungen mit hoher Strukturvielfalt	7.2/4.7	1.516	4,5	6.822,0
Erhalt eines Einzelbaums, BHD > 1 m	7.4	50,00	8,0	400,0
Gesamt:		7.481		7.299,5

Damit ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **4.527,5 Biotopwertpunkten**, das durch die Nutzung des Ökokontos der Naturschutzstiftung Steinfurt ausgeglichen werden soll.



8 Zusammenfassung

Im Zuge des Masterplans zum Ausbau der FH- Münster – Campus Steinfurt in Steinfurt, ist die Errichtung eines Parkhauses, zweier Institutsgebäude (ab 2024) sowie die Anlage einer temporären Parkplatzfläche geplant. Letztere soll bereits 2023 hergestellt werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich vor allem um teil- bis vollversiegelte Flächen (aktuelle Parkplätze) sowie Garagen, eine Baumreihe mit Alteichen und eine Brachfläche mit einem Graben und Gebüsch. Betroffen sind das Flurstück 214 der Flur 036 (temporärer Parkplatz) und das Flurstück 871 der Flur 032 in der Gemarkung Burgsteinfurt. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Fachhochschule" Burgsteinfurt werden die Festsetzungen im Bereich des zukünftigen Parkhauses angepasst. Im vorliegenden Gutachten erfolgt eine Bilanzierung der Anpassung zur Überprüfung der Umwelterheblichkeit.

Als Grundlage zur artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens dient der vorliegende Fachbeitrag.

Bei Eingriffen in Gehölzbestände mit Baumhöhlen, muss mit einem Konflikt für Baumhöhlen bewohnende **Fledermausarten** gerechnet werden. Auch eine Beeinträchtigung durch künstliche Lichtquellen kann für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Bei Eingriffen in Gehölzbestände, muss mit einem Konflikt für die planungsrelevanten Brutvogelarten **Gartenrotschwanz** und **Star** sowie weiteren europäischen Vogelarten gerechnet werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von **Fledermäusen** durch Eingriffe in Gehölze werden Hinweise zur Baumhöhlenkontrolle, Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung formuliert.

Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten und zur ökologische Baubegleitung gegeben.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Licht werden konkrete Planungshinweise formuliert.

Es werden Empfehlungen für die allgemeine ökologische Aufwertung ausgesprochen.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Da es sich bei der temporären Parkplatznutzung um eine temporäre Nutzungsänderung einer Teilfläche im Außenbereich handelt, die nach derzeitigem Planungsstand nach der Nutzung in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt wird, entsteht kein Kompensationsdefizit. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ergibt ein Kompensationsdefizit von 4.527,5 Biotopwertpunkten, die über das Ökokonto der Naturschutzstiftung Steinfurt ausgeglichen werden.



9 Literatur, Quellen

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius **52**. (Heft 1–2, 2016 (2017)). S. 1–66.

KAISER, M. (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen. (Heft 1/2005). S. 12–17.

LAND NRW (2022a): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk.

LAND NRW (2022b): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP>.

LAND NRW (2022c): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis.

LAND NRW (2022d): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/infosNRW_BSN.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2022): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3809 <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38094> (21.08.2022)

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf. 266 S.



MKULNV, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV, (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABI. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2008): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EG-ArtSchVO“), ABI. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABI. L 95, S.3.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“) ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand: 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz **57**. S. 13–112.

SCHMELZER (2014): Neubau der K 76n „Westliche Entlastungsstraße Steinfurt“ und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) - Fachbeitrag Artenschutz. o. O.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bonn. 97 S.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

VOIGT, C. C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H. J. G. A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. Bonn, Deutschland. 68 S.



Anhang 1: Protokoll A der Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Masterplan FH Münster - Campus Steinfurt – Ausbaustufe 1
Plan-/Vorhabenträger (Name):	BLB Münster
Antragstellung (Datum):	
<p>Im Zuge des Masterplans zum Ausbau der FH- Münster – Campus Steinfurt in Steinfurt, ist die Errichtung eines Parkhauses, zweier Institutsgebäude (Baubeginn ab 2024) sowie die Anlage einer temporären Parkplatzfläche geplant. Letztere soll bereits 2023 hergestellt werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich vor allem um teil- bis vollversiegelte Flächen (aktuelle Parkplätze), Garagen, eine Baumreihe mit Alteichen und eine Brachfläche mit einem Graben und Gebüsch.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 100px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Anhang 2: Protokolle B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020) sowie für NRW nach Grüneberg et al. (2017) Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2021).

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	+	2	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">38094</td></tr></table>	38094			
+									
2									
38094									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde im Juni und Juli 2022 singend in der Alteichenreihe nachgewiesen, die direkt nordwestlich an das Plangebiet angrenzt. In 2014 wurde die Art weiter südwestlich an der Hoflage Finke in etwa 450 m Entfernung mit einem Brutvorkommen festgestellt (SCHMELZER 2014). Da die Beobachtung in 2022 relativ spät in der Brutsaison stattfand, kann nicht auf ein Brutvorkommen in Baumreihe geschlossen werden. Es ist eher zu anzunehmen, dass der Bereich lediglich einen Teil des gesamten Aktionsraumes der Art darstellt. Geeignete und störungsarme Bruthabitate finden sich ausreichend in der Umgebung (Baumbestand südöstlich, südwestlich und nördlich).</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Gartenrotschwanz brüdet außerhalb des Planungsgebietes. Gleichwohl können in den Alteichenbeständen des Campus-Geländes Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn es aufgrund der verinselten Lage auf dem Campus-Gelände und geeigneterer Habitate in der Umgebung unwahrscheinlich erscheint. Die Vorhabenfläche (hier temporäre Parkplatzfläche) kann sporadisch als Nahrungshabitat genutzt werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.</p> <p>Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung (Kapitel 6.2) vermieden werden. Von einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) ist nicht auszugehen, da in unmittelbarer Umgebung, d. h. im Aktionsraum der Art, weitere Habitate vorhanden sind.</p>									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) und die Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (z. B. Fällung von Bäumen) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt wird. Auch der Start der Bauarbeiten (hier temporäre Parkplatzfläche) ist vor Beginn der Brutzeit zu terminieren, um Störungen potenzieller Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes zu vermeiden.</p> <p>Sollte die Fällung von Bäumen innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich sein, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass sich an den jeweiligen Bäumen keine aktiven Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen wird vermieden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden.	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">38094</td></tr></table>	38094			
2									
2S									
38094									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend (Rast)</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht (Brutbestand)</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend (Rast)	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht (Brutbestand)	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend (Rast)								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht (Brutbestand)								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Ein weiblicher Kiebitz wurde im Juli 2022 auf der benachbarten Ackerfläche in über 150 m Entfernung beobachtet. Die Beobachtung liegt außerhalb der Wertungszeit für Brutvorkommen (SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des hohen Anteils an horizontverdämmender Strukturen (Baumreihen, Waldstücke) scheint ein Brutvorkommen dort oder im Eingriffsbereich unwahrscheinlich. Es ist anzunehmen, dass es sich um ein Tier aus dem Brutbestand des weiteren Umfeldes handelt oder Durchzügler. Da die Beobachtung weit außerhalb des Plangebietes liegt und innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigung von Bruthabitat und essenzielle Nahrungshabitat durch das Vorhaben zu rechnen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Kiebitz wurde außerhalb des Plangebietes als Nahrungsgast bzw. Durchzügler nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.</p>									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Es treten keine erheblichen Konflikte auf. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.									



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es besteht keine Gefahr, dass Tiere oder ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden. Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt-quadrant <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">38094</td></tr></table>	38094						
3												
3												
38094												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="width: 20px; background-color: #00FF00;"></td> <td style="width: 60%; text-align: left;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="background-color: #FFFF00;"></td> <td style="text-align: left;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="background-color: #FF0000;"></td> <td style="text-align: left;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün		günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb		ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot		ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün		günstig										
<input checked="" type="checkbox"/> gelb		ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/> rot		ungünstig / schlecht										
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)												
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Bei der Begehung im Juli 2022 wurden im östlich angrenzenden Baumbestand rufende Stare beobachtet. Die Beobachtung liegt außerhalb der Wertungszeit für Brutvorkommen (SÜDBECK et al. 2005). Der Bestand weist allerdings Bäume mit Potenzial für Höhlen auf, so dass hier Brutvorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden können. Im Plangebiet können die Alteichen als potenzielle Brutplätze dienen. Alle weiteren Flächen im Plangebiet können sporadisch zur Nahrungssuche genutzt werden..</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der Star wurde in der direkten Umgebung nachgewiesen. Brutvorkommen können in den Alteichen nicht ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.</p> <p>Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung (Kapitel 6.2) vermieden werden. Von einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) ist nicht auszugehen, da in unmittelbarer Umgebung, d. h. im Aktionsraum der Art, weitere Habitate vorhanden sind.</p>												
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements												
<p>Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (z. B. Fällung von Bäumen) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt wird. Auch der Start der Bauarbeiten (hier temporäre Parkplatzfläche) ist vor Beginn der Brutzeit zu terminieren, um Störungen potenzieller Brutvorkommen des Stars zu vermeiden.</p> <p>Sollte die Fällung von Bäumen innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich sein, so ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass sich an den jeweiligen</p>												



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
<p>Bäumen keine aktiven Nester oder nicht flügge Jungvögel befinden. Wenn dieser Fall eintritt, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich bis zum Ausfliegen der Jungvögel auszusetzen.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen wird vermieden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</p>	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

